



Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen

in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Erläuterungsbericht



Mai 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 16
67677 Enkenbach-Alsenborn

Enkenbach-Alsenborn, im Mai 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2023



Gliederung

1.	Ziele und Vorgaben	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
1.2.1	Vorgaben des EEG	5
1.2.2	Vorgaben Landesentwicklungsprogramm IV (Entwurf Änderung 2022) zu Photovoltaik	5
1.2.3	Vorgaben Regionalplanung zu Photovoltaik	6
1.2.4	Flächennutzungsplan	6
1.2.5	Leitfäden	6
1.3	Methodik	7
2.	Ausschlussflächen/harte Ausschlusskriterien	8
2.1	Ausschlussflächen Flächennutzung	8
2.2	Ausschlussflächen Naturschutz	9
2.3	Ausschlussflächen Bodenpotenzial	11
2.4	Aggregation der Ausschlussflächen	12
3.	Regionalplanung	13
4.	Restriktionskriterien/weiche Kriterien	17
5.	Eignungsbewertung	19
6.	Ergebnis	21
7.	Quellenangaben	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vorranggebiet Landwirtschaft im nördlichen Verbandsgemeindegebiet	14
-------------	-------------------------------------------------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gemeindebeschlüsse zu Siedlungsabstand	17
Tabelle 2	Bewertung der Eignungsgebiete	21
Tabelle 3	Anzahl und Größe der Eignungsgebiete in den Bewertungsstufen	26



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge (Pläne)

Anhang 1	Ausschlussflächen Flächennutzung
Anhang 2	Ausschlussflächen Naturschutz
Anhang 3	Ausschlussflächen Bodenpotenzial
Anhang 4	Aggregation der Ausschlussflächen
Anhang 5	Konfliktpotenzial Regionalplanung
Anhang 6	Restriktionskriterien
Anhang 7	Eignungsbewertung
Anhang 8	Ergebnis
Anhang 9	Flächenübernahme in Flächennutzungsplan
Anhang 10	Flächennutzungsplanflächen nach Gemeinden



1. Ziele und Vorgaben

1.1 Anlass und Zielsetzung

In der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchten immer mehr Gemeinden Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) ermöglichen und entsprechende Flächen ausweisen. Da bei solchen Vorhaben auch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen ist, wurde die igr GmbH beauftragt, ein das gesamte Verbandsgemeindegebiet umfassendes Standortkonzept zu erstellen, um geeignete, möglichst konfliktfreie Standorte für FF-PV zu ermitteln.

Da diese Anlagen in der Regel erhebliche Flächen in Anspruch nehmen und damit verbunden auch eine großflächige visuelle Beeinträchtigung einhergeht, wird von einer raumbedeutsamen Wirkung ausgegangen. Um diese raumrelevanten Auswirkungen zu minimieren und trotzdem die Klimaziele zu erreichen, soll das vorliegende Standortkonzept potenziell für FF-PV geeignete Flächen ermitteln und den Entscheidungsgremien eine Grundlage für einen transparenten Abwägungsvorgang ermöglichen.

1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben

1.2.1 Vorgaben des EEG

Die Bundesregierung hat am 07.07.2022 eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG vom 21.07.2014 [BGBl. I S. 1066], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 [BGBl. I S. 747] geändert worden ist) beschlossen, wovon wichtige Änderungen bereits am 30.07.2022 in Kraft getreten sind. Die meisten Regelungen treten allerdings erst zum 01.01.2023 oder nach Freigabe der EU-Kommission in Kraft.

Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "Öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Für FF-PV besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen an Autobahnen und Schienenwege, die förderfähig sind, werden auf 500 m erweitert.

1.2.2 Vorgaben Landesentwicklungsprogramm IV (Entwurf Änderung 2022) zu Photovoltaik

Im April 2022 wurde der Entwurf der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vorgelegt. Gemäß diesem Entwurf sind bezüglich Photovoltaikanlagen folgende Änderungen vorgesehen:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden. (G 166)
- Die regionalen Planungsgemeinschaften erhalten den Auftrag zur Ausweisung von mindestens vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen



- Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich. (Z 166 n-neu)
- Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. (G 166 c-neu)

Generell soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächenschonend erfolgen. Vorrangig sind Konversionsflächen zu betrachten.

1.2.3 Vorgaben Regionalplanung zu Photovoltaik

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV (RROP IV). Der RROP IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. Die 2. und 3. Teilfortschreibung ist seit dem 18.05.2020 wirksam.

Der Regionalplan weist keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Im Verbandsgemeindegebiet sind bereits vier Sondergebiete "Photovoltaik" ausgewiesen, auf denen bereits PV-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtgröße von 21,85 ha (0,34 % des Verbandsgemeindegebietes) umgesetzt sind. Es handelt sich dabei um folgende Solarparks:

- Fischbach: Metro Tango (10,6 ha Sondergebiet; 7,7 ha PV-Anlage)
- Sembach: Solarpark I (1,6 ha Sondergebiet; 1,5 ha PV-Anlage)
- Mehlingen: Solarpark II (3,5 ha Sondergebiet; 3,5 ha PV-Anlage)
- Enkenbach-Alsenborn: Solarpark III (9,3 ha Sondergebiet; 9,2 ha PV-Anlage)

1.2.5 Leitfäden

Folgende Leitfäden und Literatur wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes berücksichtigt.

- Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (2021); Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C.; erstellt im Rahmen des Forschungsprojektes "Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzeptes für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks" am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen.
- Großflächige Solaranlagen im Freiraum - Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018); SGD Süd.



- Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (2018); aufgrund des § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert Gesetzes vom 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung RLP.
- Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG

1.3 Methodik

Die Ermittlung von konfliktfreien FF-PV-Standorten erfolgt durch planerische Abschichtung und berücksichtigt die im EEG vorgegebenen Eignungsflächen (siehe Kapitel 1.2.1).

Sie gliedert sich in vier Stufen:

1. Definition von Ausschlussflächen (siehe Kapitel 2)
Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung im Konflikt mit FF-PV stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.
⇒ Ergebnis: ausschussfreie Gebiete
2. Betrachtung der regionalplanerischen Ziele/Vorranggebiete (siehe Kapitel 3)
Die verschiedenen Vorranggebiete erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wird die Vorranggebietskategorie entweder ausgeschlossen oder sie erweist sich als für die Errichtung einer PV-Anlage, gegebenenfalls mit Einschränkungen, geeignet.
⇒ Ergebnis: ausschussfreie Gebiete mit Berücksichtigung RRÖP
3. Prüfung weiterer Restriktionen (siehe Kapitel 4)
Überprüfung der Potenzialflächen hinsichtlich Siedlungspuffer, faunistische Hot Spots, archäologische Verdachtsflächen
⇒ Ergebnis: Potenzialgebiete
4. Bewertung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 5)
Die Eignungsgebiete werden in einer 3-stufigen Skala bezüglich ihrer Eignung für FF-PV eingestuft.
⇒ Ergebnis: Eignungsgebiete mit jeweiliger Eignungsstufe



2. Ausschlussflächen/harte Ausschlusskriterien

Flächen, die aufgrund ihrer aktuellen Nutzung, ihrer Bedeutung für den Naturschutz, ihrer Zielvorgaben der Regionalplanung sowie ihres Bodenpotenzials im Konflikt mit Freiflächen-PV-Anlagen stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

Die Festlegung der Ausschlussflächen erfolgte u. a. auf Grundlage des Leitfadens der SGD zu großflächigen Solaranlagen im Freiraum¹.

2.1 Ausschlussflächen Flächennutzung

(siehe Plan im Anhang 1)

Das vorliegende Standortkonzept bezieht sich auf Freiflächenanlagen im Außenbereich. Der bebaute und auch unbebaute Innenbereich von Siedlungen wird daher ausgeschlossen. Dazu zählen neben den Wohn- und Mischgebieten auch die Gemeinbedarfsflächen, die bestehenden Grünflächen (v. a. Sportanlagen) sowie die Sondergebiete.

Bestehende "Sondergebiete Photovoltaik" werden eigens herausgestellt, stehen aber aufgrund ihrer bereits bestehenden PV-Nutzung nicht mehr als Potenzialfläche zur Verfügung. Im Verbandsgemeindegebiet sind bereits PV-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtgröße von 21,85 ha (0,34 % des Verbandsgemeindegebietes) und einer Leistung von 8 800 kWp (5 420 kWp im Gewerbepark Sembach/Mehlingen/Enkenbach-Alsenborn und 3 384 kWp in Fischbach) umgesetzt. Sie verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

- Fischbach: Metro Tango (7,7 ha)
- Sembach: Solarpark I (1,6 ha)
- Mehlingen: Solarpark II (3,5 ha)
- Enkenbach-Alsenborn: Solarpark III (9,2 ha)

Das Standortkonzept legt den Fokus auf großflächige Eignungsgebiete im Außenbereich. Auf nicht bebauten Freiflächen innerhalb von bestehenden Gewerbegebieten können theoretisch FF-PV-Anlagen entstehen. Da solche Freiflächen in den Gewerbegebieten der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn nicht in relevanter Größe vorkommen bzw. vorhandene Freiflächen bereits anderweitig verplant sind, werden Gewerbegebiete nicht als Potenzialflächen behandelt, sondern ausgeschlossen.

Um auch die zukünftigen Siedlungsentwicklungen zu berücksichtigen, werden die im Flächennutzungsplan 2030 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ausgewiesenen geplanten Bauflächen (genehmigt am 06.01.2022) ebenfalls als Ausschlussgebiete dargestellt.

Verkehrswege sowie die Bahntrasse sind als Fläche auszuschließen. Angrenzende Flächen (500 m-Puffer) dagegen sind besonders gut geeignet, da sie unter die Förderung des EEG fallen. Dieses Kriterium wird in Kapitel 3 behandelt.

¹ STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2020): Großflächige Solaranlagen im Freiraum; Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018). Neustadt an der Weinstraße.



Wasserflächen sind Nutzungen, die grundsätzlich auszuschließen sind. Bei den Fließgewässern wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m mitberücksichtigt. Auch Waldbestände sind für FF-PV generell nicht geeignet. Der extrem große Eingriff in Natur und Landschaft (Rodung) ist bei ausreichend vorhandenen Alternativflächen im Offenland nicht zu vertreten.

Die bestehende Deponie (ZAK) wurde im vorliegenden Konzept ebenfalls ausgeschlossen. Zwar sind FF-PV auf Deponieflächen generell möglich. Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche (auch durch Gebäude und Straßen) wird hier - auch vom Betreiber - aktuell kein Potenzial gesehen. Hinzu kommt, dass das gesamte Betriebsgelände Gegenstand einer Planfeststellung und insofern der kommunalen Planungshoheit entzogen ist.

2.2 Ausschlussflächen Naturschutz (siehe Plan im Anhang 2)

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/Osiris von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Die Förderung von PV in Naturschutzgebieten und Nationalparks ist gemäß § 38a Absatz 5b EEG für Solaranlagen ausgeschlossen. Auch in anderen Schutzgebieten sind PV-Anlagen nur zulässig, wenn das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Da dies bei vielen Schutzgebietskategorien nicht gegeben ist, werden diese im vorliegenden Standortkonzept ausgeschlossen.

Auch eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG führt zu einem großen naturschutzfachlichen Konflikt, weshalb diese Flächen als Potenzialgebiete ebenfalls entfallen.

Demnach werden hier folgende Schutzkategorien als Ausschlussgebiete behandelt:

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Nationalpark (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Überschwemmungsgebiet (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30/§ 15)
- FFH-LRT
- Naturpark/Biosphärenreservat: Kernzone, Pflegezone



Der Naturpark Pfälzerwald bzw. das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist in verschiedene Zonen aufgeteilt. In den Kernzonen gilt als besonderer Schutzzweck, einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen auf Dauer zu schützen. Die Kernzonen werden daher als hartes Ausschlusskriterium behandelt.

In den Pflegezonen ist der besondere Schutzzweck die Ergänzung, Pufferung und Vernetzung der Kernzonen und die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Kulturlandschaftscharakters. Dazu sollen naturschonende, die Belange des Arten- und Biotopschutzes und den Landschaftscharakter berücksichtigende oder fördernde Wirtschaftsweisen möglichst erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Pflegezonen werden daher auch für FF-PV ausgeschlossen.

Der besondere Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen. Hier wird kein unmittelbarer Nutzungskonflikt mit der Photovoltaik gesehen, sodass die Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald nicht per se für FF-PV ausgeschlossen wird.

Es ist vor Planung einer PV-Anlage im Naturpark Pfälzerwald aber zu klären, ob eine Einzäunung der Anlage mit den Zielen des Naturparks in Einklang gebracht werden kann bzw. ob andere Methoden zum Schutz der PV-Module zum Einsatz kommen müssen, wie z. B. eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus), gegebenenfalls in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern).

Schutzwürdige Biotope und Lebensräume

Bei den in der Naturschutzdatenbank OSIRIS von Rheinland-Pfalz enthaltenen Biotopen handelt es sich um ökologisch hochwertige oder seltene, schutzwürdige Biotope. Die Überbauung der Fläche mit Photovoltaik-Modulen würde zu einer Zerstörung oder zumindest zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen. Daher werden die Biotope und Biotopkataster der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz für FF-PV ausgeschlossen.

Flächen des Naturschutzes

Im Verbandsgemeindegebiet sind viele Flächen mit Maßnahmen des Naturschutzes belegt. Je nachdem, welchem Zweck sie dienen, können sie Ausschlusswirkung für PV-Nutzung erzeugen.

Folgende Naturschutzflächen stehen für PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung:

- bestehende Ausgleichsflächen (aus Bebauungsplänen)
- Ausgleichsmaßnahmen des LBM
- Maßnahmen des Naturschutzes (MAS)
- Kompensationsmaßnahmen (KOM)
- Ökokonto (OEK)
- Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA)



Folgende Naturschutzflächen entfalten keine Ausschlusswirkung:

- Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde (FSN)

2.3 Ausschlussflächen Bodenpotenzial (siehe Plan im Anhang 3)

Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben aufgrund ihrer Fundamente Auswirkungen auf das Bodenpotenzial. Besonders empfindliche Böden werden daher für die PV-Nutzung ausgeschlossen. Des Weiteren ist das Ertragspotenzial des Bodens als Grundlage für die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Schutzwürdige Böden

In Rheinland-Pfalz sind schutzwürdige und schutzbedürftige Böden eigens erfasst² und im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau/LGB dargestellt³. Als schutzwürdige Böden werden "kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden", "naturnahe Böden" sowie "naturnahe und kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden" unterschieden. Sie alle werden als Ausschlussgebiete behandelt. Allerdings betreffen diese Böden überwiegend Flächen, die sowieso bereits als Flächennutzungs- oder Naturschutz-Ausschlussfläche weggefallen sind.

Stark wasserbeeinflusste Böden

Stark wasserbeeinflusste Böden, wie Moore, Gleye, hang- und stauwasserbeeinflusste Böden und Aueböden werden von der Nutzung für PV-Freiflächenanlagen ausgenommen.

Abbauflächen, Altlasten, Altlastverdachtsflächen

Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen werden zur Information ebenfalls dargestellt. Sie werden dann bei der Abwägung (Kapitel 3) weiter berücksichtigt. Die vorhandene Abbaufläche an der Esselfürth wird ebenfalls ausgeschlossen.

Ertragsmesszahl

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i EEG 2017 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen.

² Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland-Pfalz; herausgegeben von: Ministerium für Umwelt und Forsten RLP (2005)

³ https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19



"Die natürlichen Ertragsbedingungen werden in der Bodenschätzung vom Landesamt für Geologie und Bergbau durch die Höhe der Bodenzahl im Klassenzeichen in einer Spanne von 7 bis 100 eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungsschwernisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen"⁴.

Die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt bei ca. 35. Die im Verbandsgemeindegebiet vorliegenden Daten zur Bodenschätzung⁵ weisen Werte von 4 bis 83 vor. Der Mittelwert der Bodenschätzung in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn liegt bei 41. Dementsprechend werden, anlehnend an die Klassifizierung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Flächen mit einem Bodenschätzungswert < 40 als gut geeignet für PV-Nutzung angesehen und Flächen mit einem Bodenschätzungswert > 40 als weniger geeignet.

Da die Flächen mit einem überdurchschnittlichen Wert (> 41 bzw. 40) fast alle ansonsten ausschussfreien Gebiete betreffen, werden diese im ersten Schritt (Definition der harten Ausschlussflächen) noch nicht restriktiv ausgeschlossen. Sie finden Beachtung bei der detaillierten Eignungsbewertung (siehe Kapitel 5).

Benachteiligte Gebiete

Die Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG definiert die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete. Es handelt sich dabei um Gebiete, die durch schwache Ertragsfähigkeit der Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibenden wirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe gekennzeichnet sind und damit für die PV-Nutzung besonders gut geeignet sind.

In der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind die Gemeinden Waldleiningen und Frankenstein sowie Neuhemsbach als benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Es handelt sich dabei aber überwiegend um Waldflächen.

2.4 Aggregation der Ausschlussflächen (siehe Plan im Anhang 4)

In der Aggregationskarte werden alle Siedlungs-, Naturschutz- und restriktiven Bodenausschlussflächen überlagert dargestellt. Nach Bereinigung (insbesondere hinsichtlich Gehölzflächen) verbleiben im Verbandsgemeindegebiet 87 ausschussfreie Flächen mit einer Gesamtgröße von 1 545 ha.

Diese Gebiete unterliegen keinem "harten" Ausschlusskriterium und werden im nächsten Schritt hinsichtlich der Vorgaben der Regionalplanung überprüft.

⁴ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_ertragsmesszahl.pdf

⁵ Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/registry/wfs/571?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=2.0.0&SERVICE=WFS>



3. Regionalplanung (siehe Plan im Anhang 5)

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der RROP IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die 2. und 3. Teilfortschreibung genehmigt.

Im RROP IV Westpfalz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie können gegebenenfalls gegenüber der Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie eine untergeordnete Rolle einnehmen. Sie werden daher nicht als Ausschlussgebiete behandelt.

Folgende Vorranggebiete sind im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ausgewiesen:

Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

⇒ Ausschluss

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen (RROP Z 15).

Aufgrund der trennenden Wirkung der FF-PV wird eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Biotopverbund nicht gesehen und das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund als Ausschlusskriterium behandelt. Die ausschussfreien Gebiete werden daher in den Überschneidungsbereichen mit dem Vorranggebiet angepasst.

Vorranggebiet Regionaler Grünzug

⇒ Ausschluss Einzelfläche

Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt (RROP Z 19).

Vom Regionalen Grünzug ist nur eine Fläche, nordwestlich des Daubenbornerhofes zwischen Bahntrasse und Eselsbach betroffen. Sie wird gestrichen.

Vorranggebiet Landwirtschaft

⇒ kein pauschaler Ausschluss, Berücksichtigung bei Bewertung

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen (RROP Z 28).

Die Vorranggebiete Landwirtschaft erstrecken sich auf fast alle Offenlandflächen im Verbandsgemeindegebiet (siehe Abbildung 1). Es ist daher kaum möglich, Freiflächen für die Photovoltaik-Nutzung zu finden, ohne in einen Zielkonflikt mit dem regionalplanerischen Ziel der Landwirtschaft zu kommen.

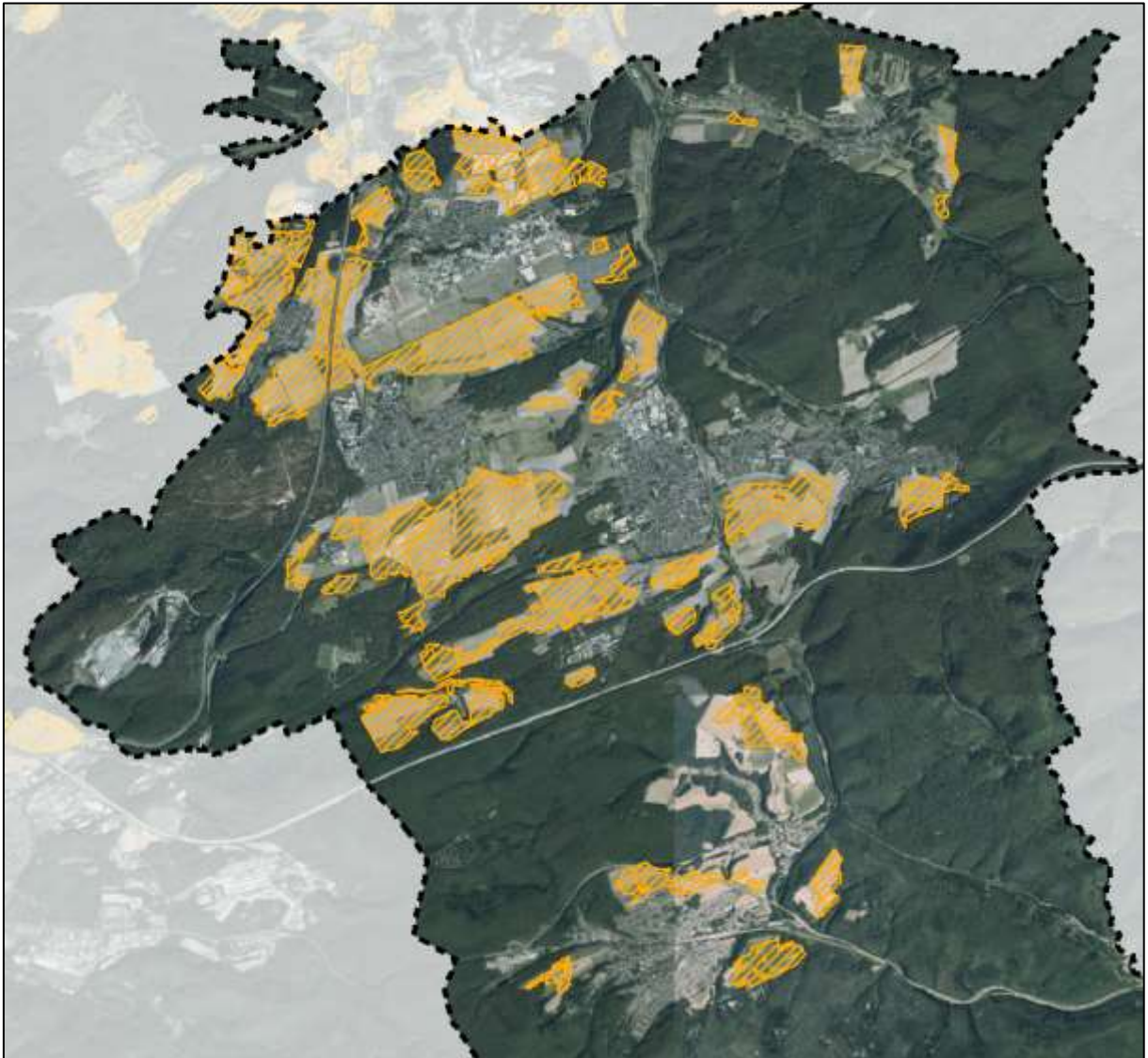


Abbildung 1 Vorranggebiet Landwirtschaft im nördlichen Verbandsgemeindegebiet

Während der PV-Nutzung kann die Fläche darunter als Grünland genutzt werden, das als Tiernahrungsquelle auch Bedeutung für die Landwirtschaft hat.

Eine PV-Freifläche stellt keine dauerhafte Nutzung dar, sondern ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren ausgelegt. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden - gegebenenfalls sogar auf besseren Bedingungen, da sich der Boden in der Zwischenzeit erholen konnte. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung nur vorübergehend und nicht auf Dauer ausgeschlossen.

Des Weiteren ermöglicht die sogenannte Agri-PV eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion.

Das Vorranggebiet Landwirtschaft wird daher nicht als Ausschlussgebiet gewertet.



Eine Überschneidung von potenziellen Eignungsgebieten mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft fließt aber als Negativ-Kriterium in die Eignungsbewertung (Kapitel 5) ein. Bei sehr gut für FF-PV geeigneten Flächen ist gegebenenfalls ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Vorranggebiet Forstwirtschaft

⇒ Ausschluss

Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden (RROP Z 30).

Aufgrund des sehr hohen naturschutzfachlichen sowie forstlichen Eingriffes bei der Nutzung von Wäldern werden Waldflächen im vorliegenden Standortkonzept als hartes Ausschlusskriterium behandelt. Damit sind auch alle Vorranggebiete Forstwirtschaft ausgeschlossen.

Vorranggebiet Rohstoffabbau

⇒ nicht betroffen

Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (RROP Z 32).

Die sich durch Aggregation der harten Ausschlusskriterien ergebenden ausschussfreien Gebiete überschneiden sich nicht mit einem Vorranggebiet Rohstoffabbau.

Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers

⇒ kein Ausschluss, Berücksichtigung bei Bewertung

Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen (Z 36).

Im Verbandsgemeindegebiet liegt nur ein Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers, im Dreieck zwischen Enkenbach-Alsenborn, der A 6 und der B 48. Dieses überschneidet sich mit einem ausschussfreien Gebiet.

Aufgrund der lediglich punktuellen Versiegelung ist davon auszugehen, dass durch FF-PV anlage- und betriebsbedingt in der Regel nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist.

Das Vorranggebiet wird daher nicht als Ausschlussgebiet gewertet.

Die Überschneidung des ausschussfreien Gebietes mit dem Vorranggebiet wird aber bei der Eignungsbewertung (Kapitel 5) als Malus gewertet. Sollte sich die Fläche als sehr gut geeignet für FF-PV herausstellen, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.



Vorranggebiet Windenergienutzung (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen (RROP Z 56).

Im Verbandsgemeindegebiet Enkenbach-Alsenborn sind keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen.

Ergebnis:

Nach Ausschluss der Vorranggebiete Biotopverbund, Regionaler Grünzug und Forstwirtschaft verbleiben noch 66 ausschussfreie Gebiete mit einer Gesamtgröße von 1 155 ha.

Vorranggebiete Rohstoffabbau und Windenergie sind nicht betroffen. Die Vorranggebiete Landwirtschaft und Grundwasserschutz werden bei der Eignungsbewertung berücksichtigt (siehe Kapitel 5).

4. Restriktionskriterien/weiche Kriterien (siehe Plan im Anhang 6)

Neben den betrachteten harten Ausschlusskriterien und den Vorgaben der Regionalplanung gibt es weitere (weiche) Kriterien, die eine Anpassung bzw. gegebenenfalls Streichung der ausschussfreien Gebiete erforderlich machen.

Abstand zu Siedlungen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben eine gewisse Blendwirkung und verändern das Landschaftsbild. Zudem führen sie wegen der Großflächigkeit zu visuellen Beeinträchtigungen und können je nach Lage und Ausrichtung zu Beeinträchtigungen der Wohnnutzung führen. Daher sollte von einer Installation direkt angrenzend an die Wohnbebauung abgesehen werden.

Hinsichtlich des erforderlichen Mindestabstandes gibt es keine Vorgaben. Daher wurden zu diesem Punkt die Ortsgemeinden gehört. Die jeweiligen Ortsgemeinderatsbeschlüsse bezüglich Siedlungsabstand sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1 Gemeindebeschlüsse zu Siedlungsabstand

	Enkenbach-Alsenborn	Fischbach	Frankenstein	Hochspeyer	Mehlingen	Neuhemsbach	Sembach	Waldleiningen
Siedlungspuffer	20 m; kein genereller gleichmäßiger Abstand	200 m	-	50 m	200 m	200 m	> 100 m	-
Berücksichtigung Puffer Standortkonzept	20 m	200 m	0 m	50 m	200 m	200 m	100 m	0 m

Die Siedlungsabstände wurden im Standortkonzept gemeindebezogen auf Grundlage der gemeindeeigenen Beschlüsse festgelegt. Sie führten zu weiteren Streichungen bzw. Anpassungen der ausschussfreien Gebiete.

Faunistische Hot Spots

Im Landschaftsplan 2030 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wurden Vorkommen von Rote Liste-Pflanzen und Tagfaltern an besonders bedeutsamen Bereichen, bedeutende Fledermaus-Habitate und Bereiche mit besonderen Vogelvorkommen als sogenannte "Hot Spots" ausgewiesen. Es handelt sich dabei um großräumige, nicht scharf abgegrenzte Bereiche. Eine Überschneidung mit ausschussfreien Gebieten für Freiflächen-PV führt daher nicht zwangsläufig zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt. Die Hot Spots werden daher in der Abwägungskarte dargestellt, führen aber nicht zum Ausschluss. Da für jede PV-Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, ist der Artenschutz im Rahmen der Bebauungsplanung noch detailliert zu betrachten.



Archäologische Verdachtsflächen

Die Landesarchäologie Speyer weist archäologische Verdachtsflächen aus, die als Grabungsschutzgebiete bei Planungen zu berücksichtigen sind. Sie werden in der Karte der Abwägungsflächen dargestellt, haben aber keine ausschließende Wirkung. Sie sind (wie auch der Umgebungsschutz) bei gegebenenfalls nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Nach Abzug der gemeindespezifischen Siedlungspuffer verbleiben noch 60 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 977 ha als Potenzialgebiete. Diese werden im Folgenden auf ihre Eignung als Freiflächen-Photovoltaik-Standort bewertet werden.



5. Eignungsbewertung (siehe Plan im Anhang 7)

Die 60 Flächen ergeben getrennt nach Gemeinden und nach Bereinigung der Kleinstflächen (< 1 ha) 64 Potenzialgebiete, die nun anhand weiterer Kriterien auf ihre tatsächliche Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hin bewertet werden. Alle nachfolgend genannten Kriterien wurden betrachtet und für jedes einzelne Kriterium entschieden, ob es sich positiv (Bonus), negativ (Malus) oder neutral auf die Gesamtbewertung auswirkt. Die Verrechnung der Anzahl der Bonus- und Malus-Punkte führte dann zur Gesamtbewertung.

Folgende Kriterien sind in die Bewertung eingeflossen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
Fast alle Potenzialgebiete überschneiden sich mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft. In der Bewertung wird berücksichtigt, wieviel % der Fläche im Vorranggebiet liegen. Eine Überschneidung von > 50 % wird als Malus gewertet.
- Flächenausdehnung
Die Fläche sollte eine Ausdehnung aufweisen, die eine wirtschaftlich und technisch sinnvolle Aufstellung der PV-Tische ermöglicht.
- Umfeld
Siedlungsnähe wird als negativer Punkt (Malus) gewertet. Wald im Umfeld dagegen kann die Einsehbarkeit verhindern und positiv gewertet werden. Allerdings kann bei kleinen Gebieten ein umgebender Waldbestand auch zu Beschattung führen und gegebenenfalls negativ gewertet werden.
- Exposition/Hangneigung
Die Eignungsgebiete wurden anhand der Höhenlinien auf ihre Exposition hin betrachtet. Bei einer nach Süden ausgerichteten Fläche ist der größtmögliche Ertrag zu erwarten. Da die PV-Module aber sowieso auf Ständer montiert werden, kann auch ein in andere Richtungen ausgerichtetes Gebiet für Solarnutzung geeignet sein.
- Bodenschätzung
Bei der Bewertung wurden die im Gebiet angegebenen Ackerzahlen/Bodenschätzungswerte berücksichtigt und je nach Range als Malus, Bonus oder neutral bewertet.
- Größe
Generell sind große zusammenhängende Flächen kleineren Flächenausdehnungen vorzuziehen. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn haben sich in ihren Ratssitzungen 2021/2022 zu dem Thema Mindestgröße beraten. Enkenbach-Alsenborn, Frankenstein, Hochspeyer, Mehlingen, und Waldleiningen empfehlen keine Mindestgröße festzulegen. Sembach sieht eine Mindestgröße von 2 ha für sinnvoll. Fischbach empfiehlt eine Mindestgröße von 2 ha und Neuheimsbach eine Mindestgröße von 6 ha.

Auf Grundlage dieser unterschiedlichen Festlegungen wurde im Standortkonzept wie folgt vorgegangen:

Flächen < 1 ha werden gestrichen, außer sie stehen in Zusammenhang mit angrenzenden Flächen.



Gebiete < 5 ha werden bei der Bewertung als negativer Punkt gewertet.

- Bahn/Autobahn-Puffer

Das EEG gibt vor, dass die Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sich auf vorbelastete Landschaftsräume konzentrieren soll. Daher sind Flächen, die innerhalb eines 500 m breiten Pufferstreifens (EEG 2023) beidseitig der großen Verkehrsträger Bundesautobahn und Eisenbahn liegen, besonders gut geeignet und werden deshalb gefördert.

Die Kriterien "Einspeisemöglichkeit" und "Flächenverfügbarkeit" erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie müssen flächenspezifisch und betreiberspezifisch geprüft werden. Auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild macht erst bei einer konkreten Planung Sinn, wenn Ausdehnung, Anzahl und Ausrichtung der Module bekannt sind. Diese Punkte werden im vorliegenden Standortkonzept daher nicht betrachtet.

Konversionsflächen sind für FF-PV vorrangig zu betrachten. Im Verbandsgemeindegebiet existieren folgende Konversionsgebiete:

- Flugplatz Sembach

Der ehemalige Flugplatz Sembach wurde mittlerweile in ein Gewerbegebiet umgewandelt. Die Flächen werden im Standortkonzept nicht betrachtet, da es sich auf Freiflächen-Photovoltaik bezieht. Die Lage angrenzend an das Gewerbegebiet Sembach wird bei der Bewertung aber als positiver Aspekt berücksichtigt.

- Munitionsdepot Fischbach

Das ehemalige Munitionsdepot in Fischbach hat sich nach Aufgabe der militärischen Nutzung als faunistischer und floristischer Hot Spot entwickelt (Tagfalter, Vögel, Reptilien, Magerwiesen). Eine Nutzung für PV schließt sich daher aus naturschutzrechtlichen Gründen aus.

Weitere gegebenenfalls für PV-Nutzung geeignete Konversionsflächen sind nicht vorhanden.

Die detaillierte tabellarische Bewertung sowie die Ergebnisse der Bewertung sind in Kapitel 6 dargestellt.



6. Ergebnis
(siehe Plan im Anhang 8)

Anhand der in Kapitel 5 beschriebenen Kriterien wurden die Potenzialgebiete wie folgt bewertet:

Tabelle 2 Bewertung der Eignungsgebiete

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien							Bewertung				Ergebnis
			VR Landwirt- schaft betroffen [%]	sinnvolle Flä- chenausdeh- nung	Umfeld (Sied- lungsnähe, Wald)	Exposition	Boden- schätzung	Größe [ha]	Bahn-/Straßen- Puffer	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
1	Enkenbach- Alsenborn	84,89	60	geeignet	Aussiedlerhof, Siedlungsnähe	N/W	20-78	> 50	randlich	2	3	2	-1	schlecht geeignet
2	Enkenbach- Alsenborn	17,75	-	geeignet	Wald, A 6	N	22-55	10 - 20	innerhalb Bahn- und Straßenpuffer	5	1	1	4	gut geeignet
3	Enkenbach- Alsenborn	17,63	60	geeignet	Wald, A 6	N	40-62	10 - 20	innerhalb Bahn- und Straßenpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
4	Enkenbach- Alsenborn	6,50	90	geeignet	Wald, A 6	N	17-56	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
5	Enkenbach- Alsenborn	10,68	70	geeignet	Wald	O	20-63	> 10 bis ≤ 20	innerhalb Bahnpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
6	Enkenbach- Alsenborn	85,04	65	geeignet	Wald, Bereit- schaftspolizei	N, NW, SO	23-69	> 50	innerhalb Bahnpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
7	Enkenbach- Alsenborn	2,57	-	geeignet	Wald, Bereit- schaftspolizei	W	22	1 bis ≤ 5	- (angrenzend)	3	3	1	0	bedingt geeignet
8	Enkenbach- Alsenborn	5,64	50	geeignet	Wald	NW	31-54	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Auto- bahnpuffer	3	3	1	0	bedingt geeignet
9	Enkenbach- Alsenborn	3,68	40	geeignet	Bahn	N	31-52	1 bis ≤ 5	innerhalb Bahnpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
10	Enkenbach- Alsenborn	11,35	75	geeignet	Wald, Bahn	N, OW	26-64	> 10 bis ≤ 20	innerhalb Bahnpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
11	Enkenbach- Alsenborn	13,28	75	geeignet	Wald, Hof	N	25-67	> 10 bis ≤ 20	innerhalb Auto- bahnpuffer	3	4	0	-1	schlecht geeignet
12	Enkenbach- Alsenborn	7,23	95	geeignet	Wald, Hof	NO	30-60	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Auto- bahnpuffer	3	4	0	-1	schlecht geeignet



Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen
in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Erläuterungsbericht



Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien							Bewertung				Ergebnis
			VR Landwirt- schaft betroffen [%]	sinnvolle Flä- chenausdeh- nung	Umfeld (Sied- lungsnähe, Wald)	Exposition	Boden- schätzung	Größe [ha]	Bahn-/Straßen- Puffer	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
13	Enkenbach- Alsenborn	33,99	95	geeignet	Wald, Hof	N, NO	29-68	> 20 bis ≤ 50	innerhalb Bahn- und Straßenpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
14	Enkenbach- Alsenborn	5,02	-	geeignet	nördlich Wald	S, SW	25-67	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Bahnpuffer	6	1	0	5	gut geeignet
15	Enkenbach- Alsenborn	2,50	-	geeignet	nördlich Wald, Siedlungsnah	NW	23-67	1 bis ≤ 5	innerhalb Bahnpuffer	3	3	1	0	bedingt geeignet
16	Enkenbach- Alsenborn	32,66	55	teilweise un- geeignet	Wald, Siedlung/ Hof	O, S	21-64	> 20 bis ≤ 50	größtenteils inner- halb Bahnpuffer	3	3	1	0	bedingt geeignet
17	Enkenbach- Alsenborn	5,60	45	geeignet	Wald, angren- zend PV	O, SO	31-70	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Bahnpuffer	5	2	0	3	gut geeignet
18	Enkenbach- Alsenborn	3,34	-	schmal	direkt angrenzen- der Hof	O	36-49	1 bis ≤ 5	innerhalb Bahnpuffer	2	3	2	-1	schlecht geeignet
19	Enkenbach- Alsenborn	11,05	75	geeignet	angrenzend Sied- lung/ Hof	N	39-66	> 10 bis ≤ 20	geringer Teil Autobahnpuffer	3	4	0	-1	schlecht geeignet
20	Fischbach	45,71	65	geeignet	nördlich und öst- lich Wald	SW, N, O	12-65	> 20 bis ≤ 50	teilweise Bahn- und teilweise Autobahnpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
21	Fischbach	15,90	75	geeignet	angrenzend Wald	S, SW	29-67	> 10 bis ≤ 20	innerhalb Bahnpuffer	5	2	0	3	gut geeignet
22	Fischbach	3,81	35	geeignet	angrenzend B 37	SO	26-63	1 bis ≤ 5	innerhalb Bahnpuffer	5	2	0	3	gut geeignet
23	Hochspeyer	14,98	60	geeignet	westlich Wald, südlich Siedlung	O, SO	21-69	> 10 bis ≤ 20	geringer Teil im Süden Bahn- puffer	4	2	1	2	gut geeignet
24	Hochspeyer	4,66	65	geeignet	angrenzend B 37	gering NW	32-66	1 bis ≤ 5	geringer Teil im Süden Bahn- puffer	3	3	1	0	bedingt geeignet
25	Hochspeyer	2,72	-	geeignet	Wald, Siedlung	N	32-54	1 bis ≤ 5	-	2	5	0	-3	schlecht geeignet
26	Hochspeyer	6,59	60	geeignet	Wald	SO	33-67	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Bahnpuffer	5	2	0	3	gut geeignet
27	Hochspeyer	6,08	15	geeignet	Wald	NO	37-68	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Bahnpuffer	4	3	0	1	gut geeignet



Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen
in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Erläuterungsbericht



Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien							Bewertung				Ergebnis
			VR Landwirt- schaft betroffen [%]	sinnvolle Flä- chenausdeh- nung	Umfeld (Sied- lungsnähe, Wald)	Exposition	Boden- schätzung	Größe [ha]	Bahn-/Straßen- Puffer	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
28	Mehlingen	2,79	-	schmal à Ver- schattung	Wald	O	25-39	1 bis ≤ 5	-	2	4	1	-2	schlecht geeignet
29	Mehlingen	0,62	-	geeignet	nördlich Wald	S	55	1 bis ≤ 5	-	3	4	0	-1	schlecht geeignet
30	Mehlingen	0,47	-	geeignet	nördlich Wald	S	53	1 bis ≤ 5	-	3	4	0	-1	schlecht geeignet
31	Mehlingen	0,63	-	geeignet	Leitung	O	44	1 bis ≤ 5	-	2	4	1	-2	schlecht geeignet
32	Mehlingen	23,65	95	geeignet	nördlich und westlich Wald	S, SO	28-65	> 20 bis ≤ 50	teilweise Auto- bahnpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
33	Mehlingen	5,31	65	geeignet	nordwestlich Wald	SO	31-58	> 5 bis ≤ 10	-	4	3	0	1	gut geeignet
34	Mehlingen	1,02	-	nicht geeignet	nordwestlich Wald	SO	36-42	1 bis ≤ 5	-	2	5	0	-3	schlecht geeignet
35	Mehlingen	10,61	90	geeignet	südwestlich Wald	S, NO, NW	38-69	> 10 bis ≤ 20	- (angrenzend)	3	3	1	0	bedingt geeignet
36	Mehlingen	2,12	100	geeignet	westlich Wald	W	43-80	1 bis ≤ 5	innerhalb Stra- ßenpuffer	3	3	1	0	bedingt geeignet
37	Mehlingen	4,98	100	geeignet	Autobahn	S	71-80	1 bis ≤ 5	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
38	Mehlingen	9,61	100	teilweise sehr schmal	Autobahn	S, O	62-83	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
39	Mehlingen	8,14	-	geeignet	Autobahn, östlich Wald	O	63-83	> 5 bis ≤ 10	innerhalb Stra- ßenpuffer	5	1	1	4	gut geeignet
40	Mehlingen	3,44	55	geeignet	Autobahn	gering NO	50-83	1 bis ≤ 5	innerhalb Stra- ßenpuffer	3	3	1	0	bedingt geeignet
41	Mehlingen	4,31	95	geeignet	Autobahn	SO, S	71-83	1 bis ≤ 5	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
42	Mehlingen	23,59	80	geeignet	Autobahn	O, NO	20-77	> 20 bis ≤ 50	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
43	Mehlingen	1,57	60	nicht geeignet	Wald	O, SO	32-61	1 bis ≤ 5	-	1	6	0	-5	schlecht geeignet
44	Mehlingen	4,55	95	geeignet	Wald	O	27-59	1 bis ≤ 5	-	3	4	0	-1	schlecht geeignet
45	Mehlingen	63,37	90	geeignet	Wald	S, SO	10-83	> 50	-	4	3	0	1	gut geeignet
46	Mehlingen	27,42	55	geeignet	Wald, angren- zend PV, Gewer- begebiet	S, SW	16-74	> 20 bis ≤ 50	-	4	3	0	1	gut geeignet



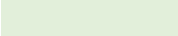

Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen
in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Erläuterungsbericht



Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien							Bewertung				Ergebnis
			VR Landwirt- schaft betroffen [%]	sinnvolle Flä- chenausdeh- nung	Umfeld (Sied- lungsnähe, Wald)	Exposition	Boden- schätzung	Größe [ha]	Bahn-/Straßen- Puffer	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
47	Mehlingen	20,13	30	geeignet	Wald	S, SO	6-48	> 20 bis ≤ 50	-	6	1	0	5	gut geeignet
48	Mehlingen	153,99	90	geeignet	Offenland	S, SO	19-76	> 50	gering Bahn im Süden	4	2	1	2	gut geeignet
49	Neuhemsbach	9,83	70	geeignet	Wald	SO	28-60	> 5 bis ≤ 10	-	4	3	0	1	gut geeignet
50	Neuhemsbach	0,93	-	sehr klein	Gehölze/Wald	N, NW	38-51	1 bis ≤ 5	-	3	4	0	-1	schlecht geeignet
51	Neuhemsbach	9,23	-	geeignet	Wald	NW, NO	32-45	> 5 bis ≤ 10	-	5	1	1	4	gut geeignet
52	Neuhemsbach	3,84	50	schmal	Wald	NW, NO	26-53	1 bis ≤ 5	-	2	3	2	-1	schlecht geeignet
53	Sembach	5,48	55	geeignet	Wald	N, NO	34-67	> 5 bis ≤ 10	-	2	5	0	-3	schlecht geeignet
54	Sembach	13,78	95	geeignet		S, O	29-70	> 10 bis ≤ 20	-	4	3	0	1	gut geeignet
55	Sembach	6,76	65	geeignet	Wald	NO	24-70	> 5 bis ≤ 10	-	3	3	1	0	bedingt geeignet
56	Sembach	15,99	90	geeignet	Wald im W	NO, NW	34-78	> 10 bis ≤ 20	-	3	3	1	0	bedingt geeignet
57	Sembach	3,69	10	schlechter Zuschnitt	Siedlung im S	SW	31-41	1 bis ≤ 5	-	3	4	0	-1	schlecht geeignet
58	Sembach	3,23	65	schlechter Zuschnitt	Siedlung im S	SW	34-69	1 bis ≤ 5	-	1	6	0	-5	schlecht geeignet
59	Sembach	12,39	90	geeignet	Wald	SW, SO	34-81	> 10 bis ≤ 20	gering Auto- bahn im Wes- ten	3	3	1	0	bedingt geeignet
60	Sembach	14,14	60	geeignet	Wald im W	SO, NO	30-71	> 10 bis ≤ 20	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	2	1	2	gut geeignet
61	Sembach	13,67	10	geeignet	Wald im N	S, N	21-65	> 10 bis ≤ 20	-	5	1	1	4	gut geeignet
62	Sembach	4,03	95	geeignet		O	37-71	1 bis ≤ 5	innerhalb Stra- ßenpuffer	4	3	0	1	gut geeignet
63	Waldleiningen	20,36	30	geeignet	Wald	SW	10-53	> 20 bis ≤ 50	-	6	1	0	5	gut geeignet



Nr.	Gemeinde	Flächen- größe [ha]	Kriterien							Bewertung				Ergebnis
			VR Landwirt- schaft betroffen [%]	sinnvolle Flä- chenausdeh- nung	Umfeld (Sied- lungsnähe, Wald)	Exposition	Boden- schätzung	Größe [ha]	Bahn-/Straßen- Puffer	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrech- nung [Bonus - Malus]	
64	Neuhemsbach	20,36	-	schlechter Zuschnitt (Gehölz- strukturen)	Gehölzbestand	O	29-54	> 5 bis ≤ 10	-	3	4	-1	-1	schlecht geeignet

 positiv bewertetes Kriterium (Bonus)
 negativ bewertetes Kriterium (Malus)

Verrechnung:

Anzahl Bonus-Kriterien abzgl. Anzahl Malus-Kriterien < 0 ⇒ schlecht geeignet

Anzahl Bonus-Kriterien abzgl. Anzahl Malus-Kriterien = 0 ⇒ bedingt geeignet

Anzahl Bonus-Kriterien abzgl. Anzahl Malus-Kriterien > 0 ⇒ gut geeignet



In der Sitzung am 20.04.2023 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn den Beschluss gefasst, die Fläche Nr. 64 in Neuhemsbach aufgrund von weiteren Informationen hinsichtlich der aktuellen Nutzung erneut zu überprüfen. Aufgrund des Strukturreichtums der Fläche (ehemalige Baumschule, die sich nach Nutzungsaufgabe frei entwickelt hat) wurde das Gebiet als "schlecht geeignet" bewertet. Eine Überprüfung der aktuellen Nutzung hat ergeben, dass die Fläche überwiegend als Weide genutzt wird. Daher wurde in der erneuten Überprüfung die ursprüngliche Bewertung "schlecht geeignet" revidiert und das Gebiet als "bedingt geeignet" eingestuft.

Damit ergibt sich abschließend folgendes Ergebnis:

Tabelle 3 Anzahl und Größe der Eignungsgebiete in den Bewertungsstufen

	Größe [ha]	Anzahl	Anteil an Ver- bandsgemeinde [%]
gut geeignet	720	34	5,1
bedingt geeignet	105,9	12	0,7
Summe	826	46	5,8
schlecht geeignet	151,3	18	1,1
Gesamt	977	64	6,9

Nach Prüfung des vorliegenden Konzeptes hat der Verbandsgemeinderat am 20.04.2023 nach ausführlicher Beratung beschlossen, dass alle gut und bedingt geeigneten Gebiete in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik aufgenommen werden sollen. Der Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" wurde am 20.04.2023 gefasst.

Damit sollen 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als "Sondergebiete PV" im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Dies entspricht 6,9 % des Verbandsgemeindegebietes Enkenbach-Alsenborn.

Bei den ermittelten Eignungsgebieten handelt es sich um potenziell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignete Gebiete. Sie sind vor einer weitergehenden Planung neben der Flächenverfügbarkeit auch noch detailliert hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zu prüfen.

Da die meisten Gebiete in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegen, wird im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung ein Zielabweichungsverfahren bei der Oberen Planungsbehörde (SGD Süd) durchgeführt. Dies kann, wie mit der SGD Süd abgestimmt, gebündelt für alle Eignungsgebiete erfolgen.

Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik werden die Gemeinden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut gehört. Zudem muss für jede Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich zusätzlich (mit Ausnahme im 200 m Puffer entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken) ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierfür liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden, die somit im Detail über Lage, Angrenzung und Größe der Anlagen (sofern sie im Teilflächennutzungsplan auch dargestellt sind) bestimmen können.



7. Quellenangaben

- BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E. V./NABU DEUTSCHLAND (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Berlin.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2014): (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026).
- JESSEL, B. UND KULER, B. (2021): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild; Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (2018).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz; 2012. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz, Teilfortschreibung 2014. Kaiserslautern.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2020): Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz, 2. Teilfortschreibung 2016, 3. Teilfortschreibung 2018. Kaiserslautern.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1986): Richtlinie des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2020): Großflächige Solaranlagen im Freiraum; Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018). Neustadt an der Weinstraße.
- TH BINGEN (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Bingen.
- VOLLZUGSHINWEISE ZUR "LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN" (2018).



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2023

Dipl.-Geogr. T. Lür

Dipl.-Ing. H. Jopp